

federführendes Amt:	Eigenbetrieb KWU
Antragssteller:	Dezernat II
Datum:	23.09.2009

**Beratungsfolge****Termin****Bemerkungen**

Werksausschuss für den Eigenbetrieb KWU	14.10.2009	
Kreisausschuss	04.11.2009	
Kreistag	25.11.2009	

**Betreff:****Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung -****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung – vom 25.11.2009 (Anlage 1).

**Sachdarstellung:**

Mit dem vorliegenden Entwurf der Abfallgebührensatzung (AGS) des Landkreises Oder-Spree soll die AGS vom 06.02.2008 ersetzt werden. Als Termin für das In-Kraft-Treten ist der 01.01.2010 geplant.

In der Gegenüberstellung der alten zur neuen Fassung der AGS sind die Änderungen gekennzeichnet (Anlage 2).

**1. Präambel**

Zum 01.08.2009 trat das Brandenburgische Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) in Kraft und ersetzt das Brandenburgische Abfallgesetz (BbgAbfG) vom 06.06.1997, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 23.09.2008. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 ersetzt die vormals geltende Landkreisordnung.

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) wurde mit der Änderung vom 02.10.2008 aktualisiert. Die für die Abfallentsorgung relevanten Paragraphen im KAG (§§ 1, 2, 4 und 6) wurden nicht geändert.

Das Inhaltsverzeichnis wird dem aktuellen Satzungstext angepasst.

## **2. § 3 Absatz 1**

Mit der Neufassung des § 3 Absatz 1 der AGS wird grundsätzlich zum Ausdruck gebracht, dass zur Deckung der Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren erhoben werden. Ein Teil enthält neben den Vorhaltekosten auch solche, die nach dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab kalkuliert werden, und werden als Festgebühren bezeichnet. Ein weiterer Teil wird in Form von Leistungsgebühren, die nach einem Wirklichkeitsmaßstab bemessen werden, erhoben.

## **3. § 3 Absätze 2 bis 5**

Bisher wurde den einzelnen Gebührentatbeständen sehr detailliert zugeordnet, welche Einzelleistungen darüber finanziert werden. Im vorliegenden Satzungsentwurf wird darauf verzichtet. Es wird in der neuen Satzung nur im Grundsatz aufgezeigt, welche Kosten aus den Abfallgebühren insgesamt gedeckt werden. Hierbei wird unterschieden in private Haushalte (Absatz 2) und andere Herkunftsbereiche (Absatz 3). Im Absatz 4 werden die verschiedenen Leistungsgebühren mit den entsprechenden Verweisen zur Abfallentsorgungssatzung aufgeführt.

Die Absätze 3, 5, 10 und 11 werden damit ersetzt. Da die separate Erfassung von Bioabfällen abgeschafft wird, ist Absatz 4 (alte Fassung) ersatzlos zu streichen. Die Absätze 6 bis 9 (alte Fassung) werden durch den Absatz 3 ersetzt, da zukünftig bei den Gewerbegrundstücken nicht mehr in Basis- und Behälternutzungsgebühr unterschieden, sondern nur noch eine Festgebühr erhoben wird.

Der bisherige Absatz 12 bleibt inhaltlich erhalten und wird zu Absatz 5.

Der § 3 wird insgesamt gestrafft und damit übersichtlicher.

## **4. § 4 Absätze 1 bis 4**

Bei den Gebührenmaßstäben ist die Bemessungsgrundlage für die Gebührenerhebung ausschlaggebend. Der Erhebungszeitraum wird im § 7 unter Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren geregelt. Der Zusatz „pro Jahr“ wird in den Absätzen 1 bis 4 gestrichen.

Des Weiteren werden künftig zur Vereinheitlichung die Begriffe Mindestleerungen, Leerungsgebühren bzw. Leerung anstelle Ziehungen/Ziehungsgebühren verwendet.

Die Festgebühr bei Gewerbegrundstücken inklusive der saisonal genutzten Gewerbegrundstücke wird nicht mehr in Basis- und Behälternutzungsgebühr beziehungsweise erhöhte Leistungsgebühr unterschieden (Absatz 4). Da bei Gewerben kein personenabhängiger Maßstab zum Tragen kommt, wird als Bemessungsgrundlage das Fassungsvermögen des größten auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälters gewählt. Die Kosten, die in der Festgebühr enthalten sind, können nur einmal umgelegt werden, so dass die Festgebühr nicht jeden Behälter trifft, sondern nur jeweils den Größten je Gewerbeeinheit und das nur für Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen.

Diese Regelung läuft auch konform mit der Stellungnahme des Rechtsamtes aus 2007. Der Aufwand der KWU-Entsorgung hängt allein vom Behältervolumen und der Anzahl der Leerungen ab und es dürfen insofern keine Unterschiede zwischen ganzjährig und saisonal genutzten Gewerbegrundstücken gemacht werden. Die Definition, dass ein saisonal genutztes Grundstück auf eine Nutzungsdauer von maximal 7 Monaten beschränkt ist (§ 5 Absatz 12 der Abfallentsorgungssatzung), spielt insbesondere für den Erhebungszeitraum und für die Fälligkeit der Gebühren eine Rolle.

## **5. § 4 Absatz 5**

Die Regelleerungsgebühr, bisher Ziehungsgebühr, richtet sich wie derzeit nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen. Mit dem Wegfall der Biotonne fallen für „biologisch abbaubare Küchen- und Gartenabfälle“ keine Leerungsgebühren mehr an. Neu aufgenommen wurde die Berechnung der Mindestleerungen, die im § 6 der Abfallentsorgungssatzung geregelt sind.

## **6. § 4 Absatz 6**

Der Regelentsorgungsrhythmus wird für alle Nutzer von Abfallbehältern bis 240 Liter Fassungsvermögen auf einen 4-wöchentlichen Turnus angeglichen. Bei den Nutzern der 1.100-Liter-Abfallbehälter wird der Regelentsorgungsrhythmus eine Woche betragen.

Um Entsorgungseingänge zu vermeiden, werden für Wohn- bzw. Gewerbestandteile Sonderleerungsmöglichkeiten eingeräumt, die den Regelentsorgungsrhythmus ca. halbieren. Die Kosten, die bei den Sonderentleerungen entstehen, sind höher als jene, welche mit den Regelentsorgungen entstehen, da die Tourenauslastung deutlich geringer ausfallen wird. Die zusätzlichen Kosten werden den Verursachern auferlegt.

Ein schriftlicher Antrag bis 14 Tage vor der gewünschten Entsorgung ist erforderlich, um Sonderleerungstouren planen zu können. Der Hinweis, unter Beachtung § 12 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung, wird in diesem Zusammenhang ergänzt, um zu verdeutlichen, dass kein Anspruch auf eine häufigere Entsorgung als die Regelentsorgung besteht. Im Einzelfall kann es unwirtschaftlich sein, wegen einer Entsorgung eine Sondertour zu fahren. In diesem Fall kann ein Antrag auch abgelehnt werden.

Zur Abrechnung der Sonderleerungen kommen alle Entsorgungen, die vorher verbindlich beantragt wurden.

## **7. § 4 Absätze 8 und 9**

Durch die Straffung im § 3 verschieben sich die Bezugsquellen in den Absätzen 8 und 9 auf § 3 Absatz 4. Die Begrifflichkeiten (Leerungen) werden wie vorgenannt angepasst.

## **8. § 5 Absätze 1 bis 4**

In den Absätzen 1 bis 4 werden die Gebühren pro Person, Grundstück bzw. Gewerbeeinheit auf je einen Monat gerechnet. Um Rundungsfehler zu vermeiden (bei Gebühren darf nicht gerundet werden), ist das Rechnen mit Monatsgebühren aus buchhalterischer Sicht rechtlich sicherer.

Bei der Festgebühr für ein Gewerbegrundstück/Gewerbeeinheit (Absatz 4) wird im 1. Anstrich geregelt, dass auch eine Festgebühr anfällt, wenn kein Behälter genutzt wird. Dies ist der Fall, wenn eine Abfallgemeinschaft besteht oder die Entsorgung über einen Abfallsack erfolgt. Dieser Tatbestand entspricht der ehemaligen Basisgebühr. Die folgenden Gebührensätze richten sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter je Gewerbeeinheit und Monat. Der Entleerungsrhythmus ist nicht mehr relevant, so dass keine Vervielfachung oder Teilung der Gebühr zum Tragen kommt.

Die Kalkulation ist in der Anlage 3 zu dieser Beschlussvorlage dargestellt.

## **9. § 5 Absätze 5 bis 7**

Die Gebührensätze für die Regelleerungsgebühr (Abs. 5 und 6) und die Sonderleerungsgebühr (Abs. 7) werden nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen in Großbuchstaben A – I unterteilt.

Im Absatz 5 werden die Regelleerungsgebühren für die Regelentsorgung ausgewiesen. Im Absatz 6 ist geregelt, wie sich die Gebühr reduziert, wenn für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter ein längerer Leerungsrhythmus als der Regelentsorgungsrhythmus beantragt wird. Im Absatz 7 wird die Sonderleerungsgebühr je nach Behältergröße und Leerung ausgewiesen.

Die Einschränkung, dass dies jeweils für Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen gilt, weist aus, dass die Abfallbehälter zur Erfassung von Papier und Pappe nicht von Regel- und Sonderentsorgungen betroffen sind.

## **10. § 5 Absatz 9**

Da die Holgebühr (Absatz 9) nur für die Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen möglich ist (§ 15 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) erfolgt der ergänzende Hinweis.

## **11. § 6 Absatz 1**

Zur Änderung der Gebührenpflicht wird der Absatz gestrafft und festgelegt, dass eine Gebührenänderung, die sich aus einer Änderungsmeldung ergibt, egal welcher Art, ab dem Ersten des Folgemonats wirksam wird.

Für Änderungen, die bis zum 31. Januar des Folgejahres schriftlich bekannt gegeben werden, müssen künftig Nachweise vorgelegt werden.

## **12. § 6 Absatz 2**

Mit Wegfall der erhöhten Leistungsgebühr für saisonal genutzte Gewerbestandteile und Einführung von Regel- bzw. Sonderleerungsgebühren anstelle Ziehungsgebühren ist der Absatz 2 zu aktualisieren.

## **13. § 7 Absatz 1**

In einem Gerichtsverfahren wurde entschieden, dass das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung als Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree die erlassende Behörde für die Gebührenbescheiderstellung ist. Damit sind die Gebührenbescheide nicht mehr vom Landkreis, sondern durch das KWU-Entsorgung festzusetzen.

## **14. § 7 Absatz 2**

Die Festgebühr für saisonal genutzte Gewerbestandteile wird zu den beiden Zeitpunkten erhoben, zu denen die Leerungsgebühren (Absatz 2 d) fällig werden. Da es sommer- und wintersaisonale Gewerbestandteile gibt, kann die Berechnung der Gebühr erst nach der Nutzung erfolgen. Sowie die 7 Monate Nutzungsdauer überschritten werden, ist die Festgebühr für das gesamte Kalenderjahr zum 1. April (Absatz 2 b) fällig.

Die Mindestleerungen für Wohngrundstücke werden mit den Leerungsgebühren zu den beiden in Absatz 2 d angegebenen Fälligkeiten berechnet.

In den Absätzen 2 e und 2 f werden die Begrifflichkeiten angepasst.

**15. § 8 Absatz 1**

Im Punkt 2 wird die gesetzliche Grundlage für das Vorliegen von besonderen Härten korrigiert.

Die Gemeindehaushaltsverordnung ist auf Eigenbetriebe nicht anwendbar. Für die Gebührenerhebung gilt das KAG, welches in § 12 auf die einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung verweist.

**16. § 8 Absatz 3**

Ausgehend von einem Mindestabfallvolumen von 5 Liter pro Woche und Person (§ 6 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung) liegt das Jahresabfallvolumen für 1 Person bei 260 Litern (5 l x 52 Wo).

Der kleinste Abfallbehälter fasst 120 Liter, so dass auf eine Person zwei Mindestleerungen pro Jahr entfallen. Um Grundstücke, auf denen nur 1 Person gemeldet ist und keine Abfallgemeinschaft mit einer Gewerbeinheit gebildet wurde, nicht zu benachteiligen, soll auf Antrag eine Reduzierung von 2 auf 1 Mindestleerung pro Kalenderhalbjahr ermöglicht werden.

Finanzielle Auswirkungen: kostendeckende Gebührenkalkulation

.....  
Landrat / Dezernent